Zeitschrift: Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile
Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband
Band: 10 (1963)
Heft: 2

Artikel: Industrie - Verwaltung - Spitäler : Säulen des Betriebsschutzes
Autor: [s.n.]
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-365264

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Industrie – Verwaltung – Spitäler Säulen des Betriebsschutzes

Sollte uns einst der Kampf um Freiheit und Unabhängigkeit aufgezwungen werden, so sind das Weiterleben und die Fortführung des Widerstandes die wichtigsten Aufgaben des Zivilschutzes. Wichtig ist dabei das Wort «Schutz», auf dem das Schwergewicht liegt und das besagt, dass es um die Erhaltung von möglichst vielen Menschenleben und der für das Weiterleben notwendigen Einrichtungen und Güter geht. Das am 1. Januar dieses Jahres in Kraft gesetzte Zivilschutzgesetz und das sich gegenwärtig in Beratung durch das Parlament befindende ergänzende Bundesgesetz über die baulichen Massnahmen des Zivilschutzes bilden zusammen eine gute Grundlage zum Aufbau einer kriegsgenügenden zivilen Landesverteidigung, die zusammen mit der militärischen, der wirtschaftlichen, geistigen und sozialen Abwehrbereitschaft eines der starken Kettenglieder nationaler Selbstbehauptung sein muss.

Im Rahmen des Selbstschutzes, der örtlichen Schutzorganisation, der zwischenörtlichen Hilfe und der Hilfe auf nationaler Stufe durch die Armee, vor allem der Luftschutztruppen und des Territorialdienstes, kommt bei der Erhaltung der lebenswichtigen Funktionen der Nation dem Betriebsschutz ganz besondere Bedeutung zu, die eng verbunden ist mit den Belangen der Wehr- und Kriegswirtschaft. Mit der Rettung wertvoller Menschenleben, die überall an erster Stelle steht, geht es um die Verhütung, um die Begrenzung oder Behebung von Schäden zur Erhaltung der Vorräte, der Einrichtungen, der Produktion und der Arbeitsplätze, die Sicherung der Funktion der lebenswichtigen Zweige der Verwaltung und des Betriebes in den Spitälern.

Das Zivilschutzgesetz schreibt dazu in Artikel 18 auch vor, dass in den organisationspflichtigen Gemeinden in den öffentlichen und in den privaten Betrieben und Verwaltungen mit einer Belegschaft von 100 oder mehr Personen sowie Anstalten und Spitäler mit mindestens 50 Betten einen Betriebsschutz zu bestellen haben. Kleinere Betriebe und Betriebe in nicht organisationspflichtigen Gemeinden können ebenfalls zur Bildung eines Betriebsschutzes verhalten werden, sofern es im öffentlichen Interesse liegt oder wenn der Betrieb besondere Gefahren mit sich bringt. Es sind auch bei besonderen Verhältnissen gerechtfertigte Ausnahmen zur Befreiung von der Betriebsschutzpflicht vorgesehen. Analog der örtlichen Zivilschutzorganisation sind mit einer Leitung im Betriebsschutz nach Artikel 26 folgende Dienste zu bestellen:

a) Alarm, Beobachtung, Verbindung;
b) Feuerwehr;
c) Technischer Dienst;
d) Sanität.

Ueber die Leitung des Betriebsschutzes sagt Artikel 30, dass an der Spitze als Chef ein geeigneter, womöglich an leitender Stelle tätiger Angehöriger des Betriebes stehen muss. Es dürfte im Interesse jedes Betriebes liegen, dazu den fähigsten und besten Mann zu erwählen, der sowohl nach oben wie auch nach unten über Vertrauen und Autorität verfügt.

Diese kurze Darstellung lässt erkennen, dass der Betriebsschutz sich in drei wichtige Zweige gliedert: die Industrie- und Handelsbetriebe, die Verwaltungen und Spitäler. Es darf dabei aber der Kleinbetrieb nicht vergessen werden, der zwar nicht der Betriebsschutzpflicht unterstellt ist, aber in seinem Gebäude pflichtig ist, eine Hauswehr aufzustellen und auszu-

ZIVILSCHUTZ

Zeitschrift des Schweizerischen Bundes für Zivilschutz, für Schutz und Betreuung der Zivilbevölkerung in Kriegs- und Katastrophenfällen

Presse- und Redaktionskommission des SBZ. Präsident: Dr. Egon Isler, Frauenfeld. Redaktion: Herbert Alboth, Bern. Redaktioneller Mitarbeiter: Paul Leimbacher, Bern. Inserate und Korrespondenzen sind an die Redaktion, Taubenstrasse 8, Bern, Tel. (031) 2 14 74, zu richten.
Jahresabonnement für Nichtmitglieder Fr. 6.—.
Nachdruck unter Quellenangabe gestattet.
Druck: Vogt-Schild AG, Solothurn.

Inhaltsverzeichnis der Nummer II/1963

Säulen des Betriebsschutzes 27
Bedeutung und Probleme des Betriebsschutzes in der Industrie 29
Die kombinierten ZS-Uebungen 1963 . . 31
Lausanne bereitet sich auf die totale Abwehrbereitschaft vor 32
Waffen, die uns bedrohen! 36
Zivilschutz in der Schweiz 42
Zivilschutzfibel, 20. Folge 43

rüsten, die den besonderen Erfordernissen des Betriebes Rechnung trägt.

Ueber die Bedeutung und Probleme des Betriebsschutzes in der Industrie wird ein folgender Bericht von berufener Seite Auskunft erteilen, wobei noch festgehalten werden soll, dass sich verschiedene Industrien oder Kleinbetriebe zusammen eine allen Katastrophenfällen gewachsene Betriebsschutzorganisation bilden können, soweit das die lokalen Verhältnisse zulassen. Eine gut ausgebaute Betriebsschutzorganisation, sei das nun in der Industrie, in der Verwaltung oder in Spitälern und Anstalten, die sich überall auf die verständnisvolle Bereitschaft der Belegschaft stützen muss, ist nicht allein eine Massnahme der heute so vordringlichen totalen Abwehrbereitschaft, sondern ein in jeder Lage bereiter Schutzwall gegenüber den Auswirkungen von Unglücksfällen und Katastrophen, von denen wir alle auch im friedlichen Alltag betroffen werden können. Eine gute Betriebsschutzorganisation hat auch ihre Auswirkungen auf die Betriebsgemeinschaft und auf das Betriebsklima, um die verständnisvolle Zusammenarbeit auf dem Arbeitsplatz zu fördern und immer wieder daran zu erinnern, dass jeder Betrieb in der Not eine Schicksalsgemeinschaft bildet, wo es auf jeden ankommt. Gleichzeitig muss auch daran erinnert werden, dass ein zweckmässig ausgerüsteter, gut ausgebildeter und überlegen geführter Betriebsschutz allein die Basis dafür bildet, sollte er im Schwerpunkt einer Katastrophe liegen, die maximal mögliche Hilfe durch Elemente des örtlichen Zivilschutzes oder durch das Eingreifen der Luftschutztruppen zu gewährleisten.

In den Verwaltungen des Bundes, der Kantone oder der grösseren Städte wie auch in den Verwaltungsbauten privater Unternehmungen ist die Aufstellung von Betriebsschutzorganisationen nicht weniger wichtig als in der Industrie, wobei der Mensch und nicht die Akten an erster Stelle steht. Es ist erfreulich, dass auf diesem Gebiet die Bundesverwaltung schon seit Jahren mit gutem Beispiel voranging, die Kader des Betriebsschutzes aufstellte und in besonderen Kursen schulen liess. Erwähnenswert sind auch die schon sehr weit gediehenen Massnahmen der PTT wie auch der SBB und der Privatbahnen, die nach dem letzten Aktivdienst die getroffenen Vorbereitungen des Luftschutzes nicht aufhob, sondern weiter ausbaute und in den heutigen Zivilschutz überführte. In der Aufstellung der im Gesetz vorgesehenen Dienste darf es gerade in der Verwaltung kein starres Schema geben, hat sich doch die Organisation in jedem Fall den besonderen lokalen, baulichen und anderen Gegebenheiten anzupassen. Der im Zeichen des Selbstschutzes stehenden Hilfe von Mensch zu Mensch dürfte gerade in den Verwaltungen erhöhte Bedeutung zukommen.

Ein besonders wichtiges und in seiner Bedeutung sehr ernst zu nehmendes Anliegen ist die Betriebsschutzorganisation in den Spitälern. Das kam bereits anlässlich der Beratungen der Botschaft des Bundesrates für ein Bundesgesetz über die baulichen Massnahmen des Zivilschutzes in der nationalrätlichen Kommission und im Rate selbst zum Ausdruck, als man den Vorschlag dahin ergänzte, dass dieses Gesetz auch den Einbau von unterirdischen Operationsräumen und geschützten Liegestellen für die bettlägerigen Kranken in den Spitälern zu regeln habe und die Kosten dafür ganz von der öffentlichen Hand zu übernehmen sind. Es dürfte selbstverständlich sein, dass diese zu Recht geforderten baulichen Massnahmen in den Spitälern nur einen Sinn haben, wenn dazu auch eine gut ausgebaute Betriebsschutzorganisation kommt. An die Dienste dieses Betriebsschutzes werden ganz besondere Anforderungen gestellt, wenn man daran denkt, dass es darum geht, die Kranken in Schutzräume zu bringen und gleichzeitig auch den in einem Katastrophenfall besonders vordringlichen Aufgaben in geschützten Operations- und Behandlungsräumen gerecht zu werden. Zur Bewältigung dieser Aufgaben können wohl allgemeingültige Richtlinien gegeben werden; das Organisationsschema hat sich aber immer den überall wieder anders gelagerten örtlichen Verhältnissen anzupassen.

Es ist erfreulich, dass im ganzen Lande mit dem zunehmenden Verständnis für den Zivilschutz auch die Bedeutung des Betriebsschutzes, als vorderste Front in Industrie, Verwaltungen und Spitälern immer mehr erkannt wird. Das kommt auch in den in allen Landesteilen durchgeführten kombinierten Zivilschutzübungen zum Ausdruck, in denen neben den Betriebsschutzorganisationen der SBB, der PTT und der verschiedenen Verwaltungen jeweils auch verschiedene Privatbetriebe mitmachen und dabei ihren Betriebsschutz einer gründlichen Prüfung in bezug auf Ausrüstung, Ausbildung und Führung unterziehen. Diese Feststellung gilt auch für die grosse Zivilschutzübung, die kürzlich in Lausanne durchgeführt wurde und von der wir auf den folgenden Seiten einen grösseren Bildbericht bringen.

ZIVILSCHUTZ + FEUERWEHR

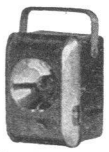

NEU: «ATLANTIC F»-Laterne, kombiniert mit **Scheinw., Flut-** und **Bodenlicht** sowie für verschiedene **Signalzwecke** mit einlegbaren Farbenscheiben und mit **praktischem Umhänger** zum Tragen auf der Brust. Absolut **unverwüstlich, rostfrei** u. **wasserdicht.** Brenndauer ca. 30 bis 35 Stunden. Preis Fr. 28.— plus Umhänger und Farbensatz.

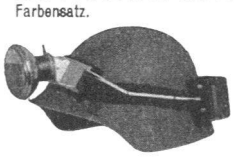

Stirn- und Helmlampe «METALLUM». Sehr **lichtstark** und **robust.** Mit Gehäuse für 3 Monozellenbatterien (oder mit Taschenlampengehäuse auf dem Helm tragbar). Kein Wackeln auf dem Helm. Preis ohne Batterien Fr. 31.—. Hierzu Batterien von bester Qualität, Schweizer Fabrikat. Ferner, neuzeitliche **Scheinwerferlampen** mit Trocken- und aufladbaren Dauerbatterien, mit und ohne Blinklicht.
Diverse Taschenlampen und Batterien aller Art.

Prospekt und nähere Angaben erhalten Sie gerne durch die Generalvertretung

X. Marquart, Oberriet-Loo SG ✆ 071/78522 od. 78398

Vertretungen elektrischer Artikel

Wolldecken

für Zivilschutz

vorteilhaft in Qualität und Preis

Schweiz. Decken- und Tuchfabriken in Pfungen ZH

eskimo

Verlangen Sie bitte bemusterte Offerte